



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2017
C(2017) 5476 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einer Reihe von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union {COM(2016) 799}.

Die Kommission nimmt die Bemerkungen zur Vorlage im Allgemeinen sowie zu einzelnen von dem Vorschlag erfassten Rechtsakten zur Kenntnis und möchte dazu Folgendes anmerken.

Hinsichtlich der Anmerkungen des Bundesrates zu dem Vorschlag im Allgemeinen teilt die Kommission die Auffassung des Bundesrates, dass die Konsultation von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, wie in der Institutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vorgesehen, den Forderungen des Rates Rechnung trägt.

Was den Standpunkt des Bundesrates betrifft, dass delegierte Rechtsakte auf ein absolutes Minimum beschränkt werden sollten, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Anpassung ausschließlich bestehende Befugnisübertragungen betrifft, die als solche von den gesetzgebenden Organen bereits für notwendig erachtet wurden; neue Befugnisse werden nicht übertragen. Aus Sicht der Kommission handelt es sich bei dem Vorschlag um eine technische Anpassung dieser bestehenden Befugnisübertragungen an delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte.

Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat überein, dass die Ziele, Inhalte und Geltungsbereiche der Befugnisse ausdrücklich und eindeutig festgelegt werden sollten. Dies ist im Vertrag explizit verankert. Für bestimmte Fälle, in denen dies notwendig und möglich war, hat die Kommission in ihrem Vorschlag Befugnisübertragungen genauer definiert. Die

*Frau Malu DREYER
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND*

gewählte Gesetzgebungstechnik, die eine Änderung jeder einzelnen Bestimmung über die Befugnisübertragung beinhaltet, ermöglicht es den Gesetzgebern zudem, Befugnisübertragungen im Gesetzgebungsverfahren präziser zu definieren.

Hinsichtlich der Forderung des Bundesrates nach transparenten und objektiven Kriterien zur Unterscheidung zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Vorschriften möchte die Kommission darauf hinweisen, dass das Konzept der „wesentlichen Vorschriften“ nicht neu ist; die der Kommission vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon übertragenen Befugnisse, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle fallen, sind ebenfalls stets auf nichtwesentliche Vorschriften beschränkt gewesen. Das Konzept der wesentlichen Vorschriften wurde in der Rechtsprechung des Gerichtshofs definiert, jedoch wurden keine spezifischen Bereiche festgelegt, die stets als wesentlich zu betrachten sind. Außerdem sind sich die Organe zwar einig, dass unverbindliche Kriterien für die Abgrenzung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten notwendig sind – diese werden in Kürze erarbeitet –, doch im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Vorschriften wurde kein solcher Bedarf festgestellt.

Was die Auffassung des Bundesrates betrifft, dass Befugnisübertragungen stets befristet sein sollten, möchte die Kommission betonen, dass die Organe allgemein übereinstimmen, dass die Befugnisübertragung an die Kommission im Basisrechtsakt für einen unbestimmten oder bestimmten Zeitraum vorgenommen werden kann. Zudem ist das Widerrufsrecht nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Fällen vorgesehen, sodass das Europäische Parlament oder der Rat die Befugnisübertragung jederzeit widerrufen kann. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass das künftige Register der delegierten Rechtsakte einen einfachen und unkomplizierten Überblick darüber ermöglichen wird, wie Befugnisse genutzt werden.

Der Bundesrat macht ferner Anmerkungen zu insgesamt vierzehn der einzelnen Basisrechtsakte, die von dem Anpassungsvorschlag erfasst werden, und hebt hervor, dass seiner Ansicht nach einige der in diesen Rechtsakten übertragenen Befugnisse Vorschriften wesentlicher Art betreffen, die daher nicht im Wege delegierter Rechtsakte, sondern mehrheitlich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden sollten. Aus Sicht der Kommission gibt es keine Hinweise darauf, dass diese Vorschriften inzwischen – anders als zu dem Zeitpunkt, als die Gesetzgeber der Kommission die Befugnisse übertragen haben – wesentlicher Art sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich bei dem Anpassungsvorschlag um eine rein technische Anpassung bestehender Befugnisse an delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte handelt, ohne dass dabei die Notwendigkeit von Befugnisübertragungen im Kontext der einschlägigen Politikmaßnahmen bewertet würde. Daher vertritt die Kommission den Standpunkt, dass eine Streichung bestehender Befugnisübertragungen nicht Gegenstand der Anpassung im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung ist. Eine Streichung von Befugnisübertragungen würde auch bedeuten, dass die Union in den betreffenden Bereichen nicht mehr in der Lage wäre, den Besitzstand effektiv, effizient und innerhalb angemessener Fristen an den technischen Fortschritt oder wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Julian King', written in a cursive style.

*Julian King
Mitglied der Kommission*